



EUR 20.000.000.000  
EMISSIONSPROGRAMM  
DER  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
registriert unter FN 122119m mit Sitz  
*Am Stadtpark 9*  
*1030 Wien*  
*Republik Österreich*

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

**SECHSTER NACHTRAG**  
zum  
**Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012**  
**in der Fassung des Fünften Nachtrags vom 5. Juni 2013**

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 22. September 2012, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE in seiner jeweils gültigen Fassung (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

**Wien, am 11. Juni 2013**

## Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Sechster Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und muss stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, den Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, den Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013, den Vierten Nachtrag vom 12. April 2013 und dem Fünften Nachtrag vom 5. Juni 2013 gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Güte der Transaktionen unter dem RBI-Emissionsprogramm oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) veröffentlicht.

Der gegenständliche **Sechste Nachtrag**, datiert mit 11. Juni 2013, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in **Österreich** und **Deutschland** eine Bescheinigung über die Billigung dieses Sechsten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Sechste Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Sechsten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Sechsten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Sechste Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Emittentin [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) unter dem Punkt Investor Relations - Debt Issuance Programme abrufbar.

**Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in deren Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung des Sechsten Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 13. Juni 2013, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.**

Den hier verwendeten Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffen kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, sowie im Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, im Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, im Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013, im Vierten Nachtrag vom 12. April 2013 und im Fünften Nachtrag vom 5. Juni 2013 definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Sechsten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Sechsten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012, in der Fassung des Fünften Nachtrags, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:  
Raiffeisen Bank International AG  
Herstellungsort:  
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9  
Republik Österreich

**Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:**

1) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-21 bis Seite I-24 des Basis-Prospektes in der Fassung des Fünften Nachtrags unter "**ANGABEN ZUR EMITTENTIN**" wird auf Seite I-21 in der Angabe "Vorstandsmitglieder" die Fußnote bei Vorstandsvorsitzendem Dkfm. Dr. Herbert Stepic gestrichen und folgende Fußnote bei Dkfm. Dr. Herbert Stepic, bei Mag. Dr. Karl Sevelda und bei Dr. Johann Strobl eingefügt:

"Der Vorstandsvorsitzende der RBI, Dr. Herbert Stepic, informierte am 24. Mai 2013 den Vorsitzenden des RBI-Aufsichtsrats, dass er seine Funktion aus persönlichen Gründen zur Verfügung stellt. Der Aufsichtsrat der RBI hat am 7. Juni 2013 das Angebot von Dr. Herbert Stepic, als Vorstandsvorsitzender der RBI zurückzutreten, angenommen und Dr. Herbert Stepic schied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand der RBI aus. Gleichzeitig wurde Dr. Karl Sevelda mit sofortiger Wirkung zum neuen Vorstandsvorsitzenden ernannt. Zum neuen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der RBI wurde Dr. Johann Strobl ernannt."

2) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-120 bis III-128 des Basis-Prospektes in der Fassung des Fünften Nachtrags, Kapitel **9.1. "Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.**

**Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- und Aufsichtsorgane der RBI"**

wird der erste Absatz durch folgenden Absatz ersetzt und wird als Fußnote bei Dkfm. Dr. Herbert Stepic, bei Mag. Dr. Karl Sevelda und bei Dr. Johann Strobl eingefügt wie folgt:

"Der Vorstandsvorsitzende der RBI, Dr. Herbert Stepic, informierte am 24. Mai 2013 den Vorsitzenden des RBI-Aufsichtsrats, dass er seine Funktion aus persönlichen Gründen zur Verfügung stellt. Der Aufsichtsrat der RBI hat am 7. Juni 2013 das Angebot von Dr. Herbert Stepic, als Vorstandsvorsitzender der RBI zurückzutreten, angenommen und Dr. Herbert Stepic schied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand der RBI aus. Gleichzeitig wurde Dr. Karl Sevelda mit sofortiger Wirkung zum neuen Vorstandsvorsitzenden ernannt. Zum neuen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der RBI wurde Dr. Johann Strobl ernannt."